

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Modul AG Luzern

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Modul AG (nachfolgend Modul genannt). Es gelten jeweils die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Die AGB sind auf alle Dienstleistungen und Produkte der Modul anwendbar. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie die Parteien schriftlich vereinbart haben.

### 1 Leistungen und Haftung

- 1.1 Modul führt die ihr übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- 1.2 Die Wirksamkeit eines Auftrags ist von verschiedenen Faktoren, wie Anzahl Standorte, Aushangsart, Wetter u.s.w. abhängig.
- 1.3 Haftungsansprüche durch den Auftraggeber bei schlecht besuchten Veranstaltungen oder nachträgliche Preisreduktionen sind ausgeschlossen.
- 1.4 Reklamationen müssen bis spätestens 3 Arbeitstage nach Auftragsausführung der Modul schriftlich mitgeteilt werden. Später eingegangene Reklamationen können nicht überprüft und zurückverfolgt werden.
- 1.5 Für den thematischen Inhalt der Werbeträger und die Grafik ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Modul lehnt jegliche Haftung ab und behält sich das Recht vor, Aufträge (z.B. rassistische, sexistische oder politische Werbung) ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- 1.6 Der Auftraggeber garantiert Modul die Exklusivität auf die Distribution der Werbeträger für die im Auftrag definierten Regionen. Andernfalls kann Modul die Garantie für die Erbringung der definierten Leistungen nicht übernehmen und der Auftraggeber trägt alleine die Haftung. Modul behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Exklusivität sämtliche Rabatte, Abzüge etc. aufzuheben.
- 1.7 Spezialwünsche wie z.B. das Bedienen von Kultursäulen sind vor Auftragsbestätigung anzugeben und sind je nach dem kostenpflichtig.
- 1.8 Restmengen von Aushängen, Verteilungen, Samplings u.s.w. werden nicht an den Auftraggeber retourniert, sondern von der Modul fachgerecht entsorgt.

### 2 Fixstellen

- 2.1 Modul gewährleistet den Aushang auf ihrem Fixstellennetz gemäss Auftragsbestätigung.
- 2.2 Die Plakate sind geschützt durch Alu-Klapprahmen oder hinter Glas, befestigt durch Magnetstreifen oder auf Alubleche aufgezogen.
- 2.3 Modul übernimmt die Garantie, dass die Plakate, wie in der Auftragsbestätigung vereinbart, für die reservierte Zeit, an den reservierten Plätzen präsent sind. In einzelnen Fällen und im Rahmen von maximal 10% kann es zu einer Abweichung der Standorte kommen. Z.B. wegen vorübergehender baulicher Massnahmen, Ferien, Betriebsschliessungen (Konkurse, Inhaberwechsel) oder aus Gründe höherer Gewalt.
- 2.4 Unser Fixstellennetz ist auf DIN A2 und DIN A3 Hochformat ausgelegt. Allfällige andere Formate werden auf Kosten des Auftraggebers zugeschnitten.

### 3 Freier Plakataushang

- 3.1 Modul übernimmt keine Verantwortung für ein allfälliges Überkleben oder Entfernen der Plakate durch Dritte (Dorffest, Fasnachtsbälle usw.) oder durch Wettereinflüsse (Wind, Regen). Die Modul lehnt jegliche Haftung auf die Dauer der Aushangs-Präsenz einzelner Plakate ab.
- 3.2 Die Plakate werden auf privatem und öffentlichem Grund angebracht (Restaurants, Bars, Geschäfte, Boutiquen, Schulen, Konzert- & Partylokalen, offizielle Plakatwände an Bushaltestellen). Wo immer möglich holt Modul eine mündliche oder schriftliche Bewilligung ein. Modul ist hier wesentlich auf den Goodwill der Mieter und Grundeigentümer angewiesen. Die Haftung gegenüber Geschäftsinhabern, Mietern, Grundeigentümern und gegenüber der Polizei und der Strafverfolgung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Der Aushang erfolgt grundsätzlich immer ohne Erfassen der Standorte.
- 3.4 Wenn eine Verteilliste gewünscht ist, muss dies Modul vor Bestätigung des Auftrages mitgeteilt werden. Nach der Verteilung kann keine Liste mehr erstellt werden.
- 3.5 Der Aushang von Leuchtplakaten ist gesetzlich verboten (Verkehrssicherheit). Es ist Sache des Auftraggebers, die richtigen Plakate anzuliefern. Modul behält sich vor, Leuchtplakate abzulehnen.
- 3.6 Der Plakataushang erfolgt unter Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung.

### 4 Flyerservice

- 4.1 Modul gewährleistet die Distribution der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Auflage Flyer, Leporellos, Magazine etc. an den vereinbarten Anzahl Standorte. Modul übernimmt keine Verantwortung für ein allfälliges Entfernen der Flyer, Leporellos, Magazine etc. durch Dritte.

### 5 Sampling & Sandwichman

- 5.1 Für die polizeiliche Bewilligung von Sandwichman- & Samplingaktionen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 5.2 Mindestauftragsdauer pro Promo-Aktion ist eine Arbeitsstunde.
- 5.3 Die Aktionen werden bei jedem Wetter durchgeführt. Muss ein Auftrag durch höhere Gewalt (z.B. Polizei) vorzeitig abgebrochen werden, wird der ganze Auftrag in Rechnung gestellt.
- 5.4 Modul übernimmt die Verantwortung für die vereinbarte Zeit des Samplings und die Anzahl der Promotoren, jedoch nicht für die Anzahl der verteilten Flyer oder Werbematerials.

### 6 Anlieferung / Rücknahme

- 6.1 Die Anlieferung der Werbeträger an Modul AG, Bernstrasse 57a, 6003 Luzern ist Sache des Auftraggebers. Die Werbeträger müssen bis spätestens 7 Tage vor dem ersten Aushangstermin angeliefert sein: Mo – Fr 08:00 – 12:00h, 13:00 – 17:30h. Bei späterer Lieferung kann Modul nicht für den vereinbarten Aushangstermin garantieren. Modul wartet nicht auf verspätete Anlieferungen. Extratouren werden in Rechnung gestellt.
- 6.2 Wenn die Werbeträger durch Modul abgeholt werden, werden die Kosten zu Lasten des Auftraggebers verrechnet.
- 6.3 Bei Post- & Kurierlieferungen haftet vollumfänglich der Auftraggeber und übernimmt sämtliche Lieferkosten, inkl. Zoll, Nach- und Strafporti.
- 6.4 Für die Rücknahme und ordentliche Entsorgung (Recycling) des abgelaufenen Werbematerials, welche in der Offerte ersichtlich sind, werden volumenabhängige Gebühren erhoben.
- 6.5 Das Material muss in kleinen Einheiten bandiert und in Schachteln verpackt angeliefert werden. Lieferungen von loseem Material können aus distributionstechnischen Gründen nicht akzeptiert werden. Daraus resultierender Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Modul AG Luzern (Fortsetzung)

- 6.6 Die Lieferung muss mit Lieferschein mit Anzahl Exemplaren erfolgen (Angabe der Anzahl Paletten reicht nicht aus).
- 6.7 Freetickets, welche als Gegenleistung bei einem Auftrag in Abzug gebracht werden, müssen spätestens vier Wochen vor dem Event an Modul geliefert werden. Falls dies später geschieht, hat Modul das Recht, den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen. Nur Print-Tickets sind zum Abzug berechtigt. Gästelisten können nicht akzeptiert werden. Modul hat das Recht die Tickets selbständig weiterzuverkaufen.
- 6.8 Modul-Blachen, welche in Abzug gebracht werden, müssen vor der Veranstaltung vom Auftraggeber abgeholt und nach der Veranstaltung im gleichen Zustand wieder zurückgebracht werden.

### 7 Zahlungskonditionen

- 7.6 Regelmässige Kunden erhalten die Rechnung bei Aushangsbeginn. Diese muss zehn Tage nach der Veranstaltung bzw. Kampagnenende bezahlt werden.
- 7.7 Bevor Modul einem neuen Auftrag ausführt, müssen alle ausstehenden Rechnungen beglichen sein.
- 7.8 Ab einem Rechnungsbetrag von CHF 2'000.- muss 50% des Auftragsvolumens vor Aushangsbeginn beglichen werden.
- 7.9 Neukunden müssen 100% des Rechnungsbetrages vor Beginn des Aushangs begleichen.
- 7.10 Druck: Vor Ausgabe oder Verteilung des Materials müssen Neukunden die Rechnung beglichen haben.
- 7.11 Aufträge von ausserhalb der Schweiz müssen zu 100% im Voraus beglichen werden.
- 7.12 8% Verzugszins nach Ablauf des Zahlungstermins.
- 7.13 Mahngebühr: CHF 25.-, falls Rechnung zehn Tage nach der Veranstaltung bez. Kampagnenende nicht bezahlt ist.
- 7.14 Sämtliche Rabatte, Sponsoringbeiträge und Gratisdienstleistungen sind nur bei exklusiver Auftragserteilung an Modul AG gültig.
- 7.15 Bei Stornierung eines bestätigten Auftrages behält sich Modul vor, den gesamten Betrag in Rechnung zu stellen. Bei abgesagten oder ausverkauften Veranstaltungen gelten folgende Richtlinien: Stornierungen bis acht Wochen vor Aushangsbeginn: keine Rechnungsstellung, acht bis drei Wochen vor Aushangsbeginn: 50% des Auftragsvolumen werden in Rechnung gestellt, nach drei Wochen vor Aushangsbeginn: 100% des Auftragsvolumen werden in Rechnung gestellt.
- 7.16 Über die vereinbarten Tarife hinaus verrechnet werden:
- Mehrwertsteuer
  - allfällige Stempelgebühren von Gemeinden
  - Versandkosten
  - Kosten für zusätzliche, im Auftrag nicht aufgeführte, Arbeiten wie: Nachaushang, Zusammensetzen von Dispensern usw.
- 7.17 Nur Barzahlung möglich. Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

### 8 Stillschweigen

- 8.6 Die Parteien vereinbaren Stillschweigen. Der Auftrag (Offerte, Bestätigung, Rechnung) darf nicht an Dritte zur Ansicht weiter gegeben werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Modul AG vor Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

### 9 Gerichtsstand

- 9.6 Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zum vorliegenden Vertrag ist Luzern.

Stand: 01.01.2014